



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 170/20

vom

11. August 2020

in der Strafsache

gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. August 2020 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stade vom 14. Januar 2020 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Die Aufklärungsrüge ist jedenfalls unbegründet. Es lag aus den vom Landgericht angeführten Gründen fern, dass die gerade auf dem Mobiltelefon des Angeklagten, des Ziehvaters der kindlichen Nebenklägerin, gefundenen zwei Bilder den Oralverkehr des Tatopfers an einem anderen Mann zeigen könnten. Zu weiteren Beweiserhebungen war das Landgericht daher nicht gedrängt.

Sander

Schneider

König

Feilcke

Tiemann

Vorinstanz:

Stade, LG, 14.01.2020 - 121 Js 4228/17 205 KLS 3/18